

Merkblatt

Wahl-, Abstimmungs- und temporäre Plakate

Auszug aus dem *7.4.-2 Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds* der Stadt Aarau

...

2. Bewilligungspflicht

§ 2 Grundsatz der Bewilligungspflicht

¹ Jede Nutzung des öffentlichen Grunds, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, ist nur mit einer Bewilligung (Erlaubnis oder Verleihung) statthaft.

² Für dauernde, fest mit dem Boden verbundene Bauten und Anlagen auf oder unter öffentlichem Grund ist eine Verleihung erforderlich.

³ Alle anderen Nutzungen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen und nicht unter Abs. 2 fallen, bedürfen einer Erlaubnis.

§ 2a * Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

¹ Das Aufhängen oder Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten (Plakate) auf öffentlichem Grund ist ohne Bewilligung zulässig, wenn die kantonalen Anforderungen an die Verkehrssicherheit und die zeitlichen Vorgaben für das baubewilligungsfreie Aufhängen und Aufstellen eingehalten werden.

² Nicht zulässig ist das Aufhängen oder Aufstellen von Plakaten


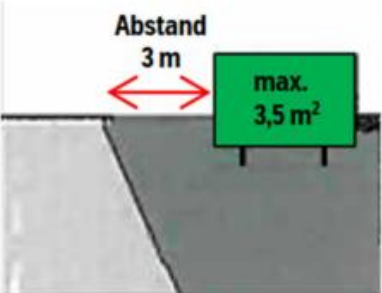
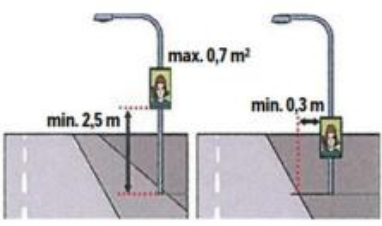

- a) entlang der Rathausgasse, dem Adelbändli, der Metzgergasse, dem Stadthöfli, dem Zollrain (südlich ab Einmündung Halden), der Pelzgasse, der Milchgasse, der Kronengasse, der Kirchgasse, der Halden, der Golattenmattgasse (inkl. dem Spittelgarten), der Laurenzentorgasse, dem Mühlegässli, den Storchengässli, dem Ochsenegässli, dem Färbergässli, Zwischen den Toren, dem Schlossplatz, dem Graben, der Igelweid, der Hinteren Vorstadt sowie auf dem Färberplatz und im Kasinopark;
- b) an Bäumen;
- c) wenn diese einen rechtswidrigen Inhalt aufweisen.

³ Der Stadtrat kann das Aufhängen oder das Aufstellen von Plakaten weiter einschränken, wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

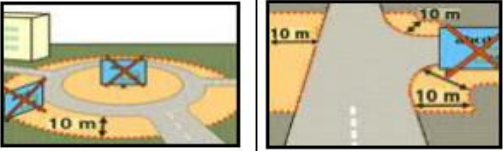
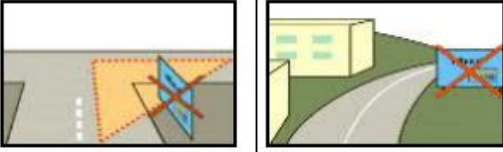

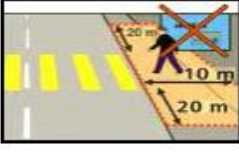
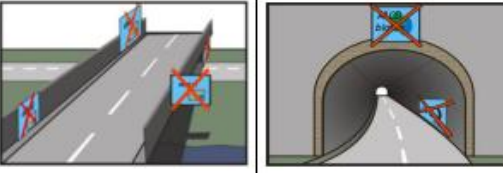
SRS 7.4-2 - Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds - Stadt Aarau - Erlass-Sammlung

Vorgaben des Kantons Aargau

Nach § 49 Abs. 3 BauV dürfen unbeleuchtete Wahl-, Abstimmungs- und Veranstaltungsplakate während einer gewissen Zeit im Strassenbereich grundsätzlich bewilligungsfrei aufgestellt werden. Die nach Privatrecht nötigen Zustimmungen bleiben vorbehalten. Es gelten folgende Regelungen:

<p>Aufstellzeitpunkt und Aufstelldauer</p>		<ul style="list-style-type: none"> Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen frühestens 8 Wochen vor der Wahl bzw. Abstimmung, Veranstaltungsplakate frühestens 6 Wochen vor der Veranstaltung aufgehängt werden. Bis spätestens 7 Tage nach dem Urnengang bzw. der Veranstaltung sind sie zu entfernen.
<p>Grösse und Abstand</p>		<ul style="list-style-type: none"> Bewilligungsfreie temporäre Plakate dürfen maximal 3,5 m² gross sein und haben einen Mindestabstand zum Fahrbahnrand von 3 m einzuhalten.
<p>Spezielle Regeln an Kandelabern</p>		<ul style="list-style-type: none"> An Kandelabern sind Plakate bis zu einer Grösse von maximal 0,7 m² zulässig. Plakate an Strassen ohne Gehsteig haben mindestens 0,3 m Abstand zur Strasse einzuhalten. An Strassen mit Gehsteig müssen die Plakate mindestens 2,5 m über Boden angebracht werden.
<p>Erlaubter Bereich</p>		<ul style="list-style-type: none"> Wahl-, Abstimmungs- und andere temporäre Plakate dürfen nur innerorts und bis 100 m ausserorts aufgestellt werden.

(Quelle: www.ag.ch Wahl- und Abstimmungsplakate)

	<p>Strassenreklamen sind untersagt, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Dies ist insbesondere an folgenden Standorten der Fall:</p>	
Verbotene Standorte		Bei Kreiseln und Verzweigungen
		In Sichtzonen
		An Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe
		Bei Fussgängerstreifen
		An/auf Brücken sowie in Tunnels und Unterführungen ohne Gehweg
	Entfernen unzulässiger Plakate	<p>Die Gemeinde als Bewilligungsbehörde sorgt dafür, dass verkehrsgefährdende Plakate umgehend entfernt werden. Die Polizei sowie die Abteilung für Baubewilligungen unterstützen die Gemeinden beim Vollzug der Vorschriften über die Strassenreklamen.</p>

(Quelle: www.ag.ch Wahl- und Abstimmungsplakate)

Siehe auch: [Wahl- und Abstimmungsplakate - Kanton Aargau](#)